

Gruppenpraxen-Gesamtvertrag

abgeschlossen gemäß den §§ 338, 341 und 342a des ASVG, BGBl. 1955/189, idgF, sowie gemäß § 66a Abs. 1 Z 1 iVm § 84 Abs. 4 Z 2 des ÄrzteG, BGBl. I 1998/169, idgF, zwischen der Ärztekammer für Kärnten, Kurie der niedergelassenen Ärzte, (im Folgenden kurz Kammer) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Kärntner Gebietskrankenkasse im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (im Folgenden kurz Kasse) andererseits über die **vertragliche Tätigkeit von Gruppenpraxen (ausgenommen technische Fächer)**.

§ 1

Geltungsbereich der Gesamtverträge für Einzelpraxen

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, sind auf Gruppenpraxen die für Vertragsärzte (Einzelpraxen) geltenden Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 01.08.1972 betreffend Krankenbehandlung (im Folgenden kurativer Gesamtvertrag Einzelpraxen genannt), sowie – nach Maßgabe ihres fachlichen Anwendungsbereiches – des Gesamtvertrages für Vorsorgeuntersuchungen vom 9. März 2005 und des Gesamtvertrages für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (MKP) vom 1. April 1974, alle in der jeweils gültigen Fassung und samt den dazu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen, anzuwenden.
- (2) Wo in diesen Gesamtverträgen von Rechten und Pflichten des Vertragsarztes die Rede ist, sind jene der in der offenen Gesellschaft (OG) bzw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammengeschlossenen Gesellschafter gemeint.

§ 2

Rechtsformen, Modelle und Fachrichtungen von Gruppenpraxen

- (1) Gruppenpraxen sind als offene Gesellschaften gemäß § 105 Unternehmensgesetzbuch oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des GmbH-Gesetzes zu führen. Approbierte Ärzte können nicht Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis sein.
- (2) Folgende Modelle für Vertragsgruppenpraxen sind möglich:
 - a) Zusammenschluss zweier oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis sowie Zusammenschluss eines oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag bzw. einer oder mehrerer Gruppenpraxen mit kurativem Einzelvertrag mit einer Gruppenpraxis mit kurativem Einzelvertrag, werden im Folgenden **„Fusionierungs-Gruppenpraxen“** genannt;
 - b) Zusammenschluss eines oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag mit einem oder mehreren Ärzten ohne kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis sowie Aufnahme eines oder mehrerer Ärzte ohne kurativen Einzelvertrag als zusätzlichen Gesellschafter in eine bestehende Gruppenpraxis mit kurativem Einzelvertrag, werden im Folgenden **„Erweiterungs-Gruppenpraxen“** genannt;
 - c) Gruppenpraxen, die als solche gemäß Stellenplan neu ausgeschrieben und deren Gesellschafter am vorgesehenen Ort des Sitzes der Gruppenpraxis keinen Einzelvertrag hatten, werden im Folgenden **„originäre Gruppenpraxen“** genannt,
 - d) Gruppenpraxen, die im Sinne der Teilung einer ganzen Planstelle durch zwei Gesellschafter geschaffen werden sollen, werden im Folgenden **„Teilgruppenpraxen“** genannt;
 - e) Gruppenpraxen, die der Abdeckung eines größeren Bedarfs als jenem einer ganzen Planstelle, aber eines kleineren Bedarfs als dem Produkt aus Zahl der Gesellschafter und ganzen Planstellenäquivalenten dienen

(ausschließlich 0,5 Schritte) werden „**Bruchstellengruppenpraxen**“ genannt.

- (3) Vertragsgruppenpraxen können fachlich nur aus Gesellschaftern gleicher medizinischer Fachrichtung zusammengesetzt sein.
- (4) Gruppenpraxen können als Gesellschafter nur Ärzte von Fachgruppen angehören, deren Leistungen in der jeweiligen Honorarordnung geregelt sind.

§ 3

Stellenplan und Ausschreibung

- (1) Die Zahl der Vertragsgruppenpraxen (einschließlich der Zahl der Gesellschafter, deren fachlicher Zusammensetzung sowie der Zahl der Stellen bzw. Teilstellen, aus der die Vertragsgruppenpraxis besteht) sowie ihre örtliche Verteilung werden im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse im Rahmen der allgemeinen Stellenplanung für Vertragsärzte gemäß den Bestimmungen des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt (einheitliche Stellenplanung).
- (2) Zwischen den Planstellen für Gruppenpraxen einerseits und für Einzelpraxen andererseits besteht insoweit ein Zusammenhang, als der Wechsel von Vertragsärzten in die Rechtsform einer Gruppenpraxis zu einer entsprechenden Verminderung der Planstellen für Einzelpraxen führt. Das Umgekehrte gilt, wenn ein Gesellschafter, der vor Eintritt in eine Gruppenpraxis eine Einzel-Planstelle hatte, aus der Gruppenpraxis ausscheidet und dessen früherer Einzelvertrag mit Zustimmung der Gesamtvertragsparteien wieder aufleben soll.
- (3) Originäre Gruppenpraxen, bzw. Erweiterungs- und Bruchstellenpraxen können nur geschaffen (bzw. Einzelstellen in Gruppenpraxen umgewandelt) und (neue Gesellschafter) ausgeschrieben werden, wenn darüber zuvor im Rahmen des Stellenplanes eine Vereinbarung zwischen Kammer und Kasse erfolgte. Letztere betrifft vor allem eine bedarfsorientierte Festlegung besonderer Öffnungszeiten sowie eines speziellen Leistungsangebotes für die konkrete Planstelle. Der konkrete Wortlaut der jeweiligen Ausschreibung ist in jedem Fall zwischen Kammer und Kasse zu vereinbaren.

- (4) Teilgruppenpraxen können auf Antrag eines Einzelvertragsinhabers aus wichtigen persönlichen Gründen, die der vollen Erfüllung des Versorgungsauftrages entgegenstehen (insbesondere überdurchschnittliche Belastung bei fortgeschrittenem Alter bzw. gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen; nicht hingegen anderweitige Berufstätigkeit) mit Zustimmung von Kammer und Kasse geschaffen werden. Ein solcher Antrag kann frühestens 5 Jahre nach Invertragnahme auf die Einzelplanstelle und (im Hinblick auf die Möglichkeiten der befristeten Teilung- bzw. Übergabepaxis) nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden. (Von der 5-Jahresfrist kann im Einvernehmen von Kammer und Kasse abgesehen werden.)

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Teilgruppenpraxis aus, kann jedenfalls der verbliebene Gesellschafter den Einzelvertrag mit dessen vollen Vertragspflichten (insbesondere Ordinationszeiten) allein fortsetzen (Rückwandlung in Einzelstelle). Hat der Teilgruppenpraxisvertrag zumindest 5 Jahre gedauert oder ist der verbleibende Gesellschafter jener, der zuvor den Einzelvertrag hatte, kann auch eine Ausschreibung des zweiten Gesellschafters erfolgen (Fortführung als Teilgruppenpraxis). Vor Ablauf der 5 Vertragsjahre gilt dasselbe nur, wenn der andere Gesellschafter aus nicht vorhersehbaren Gründen, die ihm die Fortsetzung des ärztlichen Berufs unmöglich gemacht haben, aus der Gruppenpraxis ausgeschieden ist. Liegt keiner dieser Fälle vor (und der verbliebene Gesellschafter ist auch nicht zur Rückwandlung bereit), ist die Einzelstelle auszuschreiben (wofür auch § 4 Abs 7 zweiter Satz gilt); der verbliebene Gesellschafter kann bis zur Stellenbesetzung seine vertragliche Tätigkeit vorübergehend fortführen.

- (5) Haben alle Vertrags(fach)ärzte einer beabsichtigten Fusionierungs-Gruppenpraxis ihre bisherigen Ordinationssitze in dem Ort bzw. Sprengel, in dem die Gruppenpraxis ihren Sitz haben soll, kann die Kasse oder die Kammer ihrer Bildung nur aus wichtigen Gründen der Versorgung (z.B. Verschlechterung der Erreichbarkeit), der Wirtschaftlichkeit oder gemäß Absatz 7 binnen 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung mit begründetem Einspruch widersprechen. Vor Ablauf der Einspruchsfrist bzw. im Falle eines Einspruches der Kasse oder der Kammer vor rechtskräftiger Beendigung des Schiedskommissions-

verfahrens, darf die Gruppenpraxis nicht gegründet werden. Auf Antrag der Vertrags(fach)ärzte entscheidet die Paritätische Schiedskommission, ob der Einspruch der Kasse oder der Kammer begründet ist.

- (6) Bei einer Änderung des Ordinationssitzes (anderer Gruppenpraxissitz als einer der bisherigen Ordinationssitze) verbunden mit einer Verlegung aus dem Ort bzw. Sprengel bedarf auch die Bildung einer Fusionierungs-Gruppenpraxis der vorherigen Zustimmung beider Gesamtvertragsparteien (verbunden mit einer allfällig notwendigen Adaptierung des Stellenplanes).
- (7) Der Gesellschaftsvertrag hat eine gerechte Honoraraufteilung entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz und dem jeweils in die Gesellschaft eingebrachten Vermögen vorzusehen. Enthält der Gesellschaftsvertrag bzw. Entwurf Bestimmungen, die geeignet sind, die Interessen der Kasse an einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu beeinträchtigen (z.B. ein Gesellschafter wird zu Leistungsmaximierungen oder zu die Qualität der Leistungserbringung beeinträchtigenden Arbeitsbedingungen gezwungen), kann die Kasse der Ausschreibung unter Angabe des beanstandeten Vertragsinhaltes solange widersprechen, bis der Einwand ausgeräumt ist oder die Paritätische Schiedskommission auf Antrag des/der verbleibenden Gesellschafter/s ausspricht, dass keine Beeinträchtigung des Interesses der Kasse vorliegt.
- (8) Soll ein ausgeschiedener Gesellschafter nachbesetzt oder eine Erweiterung einer Gruppenpraxis oder die Umwandlung einer (mehrerer) Einzelplanstellen(n) in eine Bruchstellen-, Teil- bzw. Erweiterungsgruppenpraxis erfolgen, ist mit Ausschreibung vom (bzw. von den) verbleibenden Gesellschafter(n) jener Gesellschaftsvertrag oder Entwurf desselben vollständig den Gesamtvertragsparteien zur Kenntnis zu bringen, in den ein Bewerber eintreten (und der insoweit Gegenstand der Ausschreibung sein) soll. Alle Bewerber können in diesen Vertrag bzw. Entwurf Einsicht nehmen.
- (9) Hinsichtlich der dem Landeshauptmann gemäß § 52b Abs 2 ÄrzteG vorzulegenden Zusage (Vorvertrag) gilt:

Die gemäß § 52b Abs. 2 ÄrzteG zu erstattende Anzeige umfasst hinsichtlich des Leistungsspektrums den gemäß § 10 des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen festgelegten und in der Honorarordnung geregelten Inhalt und

Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit bezogen auf das Fachgebiet der Gruppenpraxis, sowie das in Betracht kommende Leistungsspektrum der Gesamtverträge Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen. Für Bruchstellengruppenpraxen ist der abzudeckende Teilbedarf an Planstellenäquivalenten (nur in 0,5 Planstellenschritten) festzulegen.

Die Nichteinhaltung der Zusage durch die Gruppenpraxis stellt eine Vertragsverletzung im Sinne des § 343 Abs 4 ASVG dar.

§ 4

Bewerbung und Auswahl

- (1) Für die Bekanntgabe der Absicht, eine Fusionierungs-Gruppenpraxis bzw. eine Teilgruppenpraxis zu gründen, muss den Gesamtvertragsparteien ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages, verbunden mit der rechtsverbindlichen Absichtserklärung, eine OG bzw. GmbH zu gründen, vorgelegt werden.
- (2) Für die Bewerbung eines Teams auf eine Erweiterungs- oder Bruchstellen- oder Teil- oder originäre Gruppenpraxis genügt bei der Bewerbung eine rechtsverbindliche Absichtserklärung des Bewerbungsteams, im Falle seiner Auswahl eine OG bzw. GmbH zu gründen.
- (3) Bei Teambewerbung müssen der Gesellschaftsvertrag und der Firmenbuchauszug binnen 6 Wochen nach erfolgter Auswahl vorgelegt werden; andernfalls wird das nächstgereichte Bewerbungsteam in Vertrag genommen. Eine Fusionierungsgruppenpraxis kommt bei nicht fristgerechter Vorlage dieser Dokumente nicht zustande; die Einzelverträge bleiben aufrecht. Dasselbe gilt hinsichtlich der bisherigen Einzelstelle(n), wenn deren Umwandlung in eine Erweiterungs- bzw. Bruchstellen- bzw. Teilgruppenpraxis beabsichtigt und dafür ein Gesellschafter ausgeschrieben worden war; in diesem Fall gilt Abs 11 entsprechend.
- (4) Danach ist längstens binnen 4 Wochen die wechselseitige schriftliche Zusage gemäß § 52b Abs 2 Ärztegesetz (siehe § 3 Abs 9) abzuschließen und dem Landeshauptmann vorzulegen.

- (5) Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag beginnt mit dem darin angeführten Tag, frühestens aber mit dem auf die Eintragung der Gruppenpraxis in die Ärzteliste nächstfolgenden Quartalsbeginn.
- (6) Wurde für die Teambewerbung kein Entwurf des Gesellschaftsvertrages sondern nur eine Absichtserklärung vorgelegt, können Kasse und Kammer binnen 4 Wochen nach Vorlage des Gesellschaftsvertrages im Falle eines Verstoßes gegen Grundsätze dieses Gesamtvertrages gegen den vorgelegten Gesellschaftsvertrag einen begründeten Einwand erheben. Solange dieser nicht ausgeräumt ist, kann die Kasse die wechselseitige Zusage bzw. die Invertragnahme verweigern.
- (7) Bei Teambewerbungen erhält den Vertrag das Bewerbungsteam mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl. Die Bewerbung eines Arztes in mehreren Teams anlässlich einer Ausschreibung ist zulässig. Bei einem Wechsel innerhalb des Teams zwischen einvernehmlichem Beschluss bezüglich der konkreten Vergabe des Gruppenpraxis-Einzelvertrages und Aufnahme der Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis ist – außer im Falle, dass dieser Wechsel wegen des Todes eines Teammitgliedes eintritt (in diesem Fall gilt § 10) – ein neuerliches Auswahlverfahren durchzuführen.
- (8) Dem Einzelvertrag ist das Muster lt. Anlage 2 zugrunde zu legen, dieses bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Muster sowie besondere Vereinbarungen in § 3 des Musters können mit der Vertragsgruppenpraxis nur im Einvernehmen von Kammer und Kasse bei sonstiger Nichtigkeit vereinbart werden. Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (9) Wird eine Erweiterungs-, Bruchstellen- oder Teilgruppenpraxis oder ein gemäß § 10 frei gewordener Gesellschaftsanteil (zur Teilgruppenpraxis siehe § 3 Abs 4) einer Gruppenpraxis ausgeschrieben, kann/können der/die Gesellschafter aus jenen max. 5 bestgereihten Bewerbern auswählen, deren Punktezahl nicht mehr als 20 %, unter jener des erstgereihten Bewerbers liegt.
- (10) Die in den Kriterien für die Reihung der BewerberInnen um Einzelverträge bei den § 2-Krankenversicherungsträgern vorgesehenen Ausschlussgründe gegen

Bewerber gelten als Ausschlussgründe für das gesamte Bewerbungsteam, auch wenn nur ein Arzt eines Bewerbungsteams betroffen ist.

(11) Weigert sich ein Stelleninhaber bzw. die Gruppenpraxis im Zuge der Ausschreibung einer Erweiterungs-Gruppenpraxis, Teilgruppenpraxis oder im Zuge einer Ausschreibung eines gemäß § 10 frei gewordenen Gesellschaftsanteiles mit einem gemäß Abs. 9 in Betracht kommenden Bewerber eine Partnerschaft einzugehen (d.h. werden alle Bewerber abgelehnt), ist wie folgt vorzugehen:

- a) Kommt wegen einer Weigerung die beabsichtigte Erweiterungs- oder Bruchstellengruppenpraxis nicht zustande, ist die Ausschreibung zu widerrufen. Der bisherige Einzelvertrag/Gruppenpraxis-Einzelvertrag bleibt bestehen, der Stelleninhaber verliert jedoch das Recht auf Führung/Erweiterung einer/der Gruppenpraxis. Kasse und Kammer entscheiden einvernehmlich über die weitere Vorgangsweise.
- b) Kommt wegen der Weigerung die beantragte Teilgruppenpraxis nicht zustande, bleibt der bisherige Einzelvertrag bestehen, doch verliert der Stelleninhaber das Recht auf Führung einer Teilgruppenpraxis. Scheitert die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer Teilgruppenpraxis, endet Letztere jedenfalls und wird in eine Einzelpraxis rückgewandelt (§ 3 Abs 4); führt der sich weigernde Gesellschafter die Einzelpraxis fort, kann keine neuerliche Umwandlung in eine Teilgruppenpraxis erfolgen.
- c) In allen anderen Fällen endet der Gruppenpraxis-Einzelvertrag und kommt es zu dessen Neuausschreibung, bei der sich der (die) zuvor verbliebenen Gesellschafter mit einem anderen Partner wieder bewerben kann (können).

(12) Erfolgt binnen eines Monats nach nachweislicher schriftlicher Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten keine Auswahl, ist dies einer Ablehnung gleichzuhalten.

§ 5

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jede Änderung der Zahl, der Personen oder der Fachgebiete der Gesellschafter führt ohne vorherige Zustimmung von Kammer und Kasse und ohne Einhaltung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Verfahrens zum Erlöschen des Einzelvertrages.
- (2) Alle beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. des vorgelegten Entwurfes, die die vertragsärztliche Tätigkeit betreffen (insbesondere Umfang und Inhalt der Arbeitsverpflichtung) sind der Kammer und der Kasse anzuzeigen. Die Kasse und die Kammer können binnen 4 Wochen gegen die angezeigte beabsichtigte Änderung bei Verstoß gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen Einspruch erheben. Die Gruppenpraxis kann im Falle eines Einspruches der Kasse oder der Kammer bei der paritätischen Schiedskommission den Antrag auf Feststellung einbringen, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht. Ergibt das Schiedskommissionsverfahren, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht, kann die Gruppenpraxis nach rechtskräftigem Abschluss des Schiedskommissionsverfahrens die Änderung des Gesellschaftsvertrages auch ohne Zustimmung der Kasse bzw. der Kammer durchführen.

§ 6

Ordinationsstätte

- (1) Die Ordinationsstätte der Vertragsgruppenpraxis hat den Bestimmungen der ÖNORM 1600 „Barrierefreies Bauen“ sowie der ÖNORM 1601 „spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ zu entsprechen. Im Detail sind die in der Anlage 1 zu diesem Gesamtvertrag festgelegten Parameter zu berücksichtigen. Inwieweit ein in diesem Anhang genanntes Kriterium konkret umzusetzen ist, richtet sich nach diesem Anhang und dem Wortlaut der entsprechenden ÖNORM. Die Vertrags-Gruppenpraxis ist jedenfalls verpflichtet, anlässlich ihrer Errichtung bei der zuständigen Behörde einen

Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Ordinationszeit zur Verfügung steht, zu stellen und an der Fortführung des Verfahrens im Sinne des Antrages bis zur Entscheidung der Behörde erster Instanz mitzuwirken.

- (2) Jeder Arzt darf nur Gesellschafter einer Gruppenpraxis sein und keine weitere Ordinationsstätte, an der sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen (insb. solche, die Gegenstand der ärztlichen Gesamtverträge sind) erbracht werden, führen oder begründen und seine Tätigkeit auch nicht auf ein weiteres Fachgebiet ausdehnen, es sei denn Kammer und Kasse stimmen dem zu. Auch die Begründung bzw. Führung weiterer Standorte gemäß § 52a Abs. 4 Ärztegesetz bedarf der Zustimmung von Kammer und Kasse. Eine solche Ausweitung auch nur durch einen Gesellschafter ohne Einholung der Zustimmung stellt einen Kündigungsgrund für den Einzelvertrag der Gruppenpraxis dar.

§ 7

Ordinationszeiten

- (1) Für die Vertragsgruppenpraxis gelten folgende Mindestordinationszeiten:

Bei Gruppenpraxen mit zwei Gesellschaftern beträgt die Mindestöffnungszeit 30 Stunden. Ziel ist eine 40 Stundenwoche, die im Einvernehmen mit der Vertragsgruppenpraxis angestrebt werden soll. Diese Mindestordinationszeiten sind auf mindestens 5 Werktagen zu verteilen, davon 2 Abend- sowie 2 Frühordinationen (Ende der Abendordination zwischen 19:00 und 20:00 Uhr; Beginn der Frühordination zwischen 06:30 und 07:30 Uhr), wobei eine Abend- oder Frühordination durch eine Samstagsordination ersetzt werden kann. Jedenfalls zusätzlich abzudecken ist am Freitag die Zeit zwischen 15:00 und 18:00 Uhr.

Diese Regelung gilt auch für Bruchstellenpraxen, mit der Abweichung, dass die Anzahl der Wochenstunden zu aliquotieren ist.

Die Ordinationszeiten sollen patientenorientiert auf die einzelnen Tage aufgeteilt werden. Zu den am häufigsten frequentierten Öffnungszeiten sollen die in der Gruppenpraxis tätigen Ärzte gleichzeitig anwesend sein. Die Ordination darf für maximal 3 Wochen (15 Ordinationstage) im Jahr

geschlossen werden. Weiters besteht die Möglichkeit für weitere 3 Wochen (15 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren.

Für Teilgruppenpraxen beträgt die Mindestöffnungszeit 25 Wochenstunden an 5 Werktagen, davon 1 Abend- sowie 1 Frühordination (Ende der Abendordination zwischen 19:00 und 20:00 Uhr; Beginn der Frühordination zwischen 06:30 und 07:30 Uhr), wobei eine Abend- oder Frühordination durch eine Samstagsordination ersetzt werden kann. Jedenfalls zusätzlich abzudecken ist am Freitag die Zeit zwischen 15:00 und 18:00 Uhr.

Bei mehr als zwei Gesellschaftern erhöht sich das angegebene Stundenausmaß von 30 Wochenstunden um 15 Wochenstunden je weiterem Gesellschafter, die Verpflichtung zur Randzeitenabdeckung bleibt hingegen gleich. (Allenfalls befristete) Abweichungen davon können im Einvernehmen mit der Kammer und der Kasse vereinbart werden.

- (2) Die regelmäßigen Anwesenheitszeiten der einzelnen Gesellschafter sind in geeigneter Weise in der Ordination zu verlautbaren und der Kasse bekannt zu geben.
- (3) Wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung der Kasse eine Nebenerwerbstätigkeit von mehr als 18 Wochenstunden aufnimmt, oder wenn ein Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis die ärztliche Leitung einer bettenführenden Krankenanstalt oder die Leitung einer bettenführenden Organisationseinheit einer Krankenanstalt übernimmt, sofern nicht Kammer und Kasse im konkreten Fall etwas anderes vereinbaren, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief auffordern den vertragskonformen Zustand wieder herzustellen. Kommt die Gruppenpraxis dem nicht binnen 4 Wochen nach, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief zu einem Gesellschafterwechsel binnen zwei Quartalen auffordern. Kommt dieser Gesellschafterwechsel nicht zustande, endet der Einzelvertrag zum Ende des auf die Aufforderung folgenden dritten Quartals.
- (4) Abstimmung der Ordinationszeiten mit den umliegenden Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen: Sofern im jeweiligen Versorgungsgebiet (für Allgemeinmedizin die Gemeinde sowie die umliegenden Gemeinden, sofern sie versorgungsrelevant sind, für Fachärzte der Bezirk, bzw. in Klagenfurt und

Villach innerhalb der von ÄK und Kasse festgelegten Sprengel bereits ein oder mehrere Vertragsärzte oder Vertragsgruppenpraxen derselben Fachrichtung ansässig sind, hat sich die neu in Vertrag genommene Gruppenpraxis hinsichtlich veränderter bzw. hinzukommender Ordinationszeiten an den Ordinationszeiten bereits bestehender Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen zu orientieren. Das heißt, die geänderten bzw. hinzugekommenen Nachmittags- bzw. Abendordinationen der neu in Vertrag genommenen Gruppenpraxis dürfen sich höchstens an einem Tag mit den bestehenden Nachmittags- bzw. Abendordinationen bereits niedergelassener Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen überschneiden. Sollte sich durch diese Regelung zwingend nur mehr ein fixer Nachmittag ergeben, kann stattdessen an einem anderen Tag eine Abendordination angeboten werden. Ab zwei Vertragspartnern derselben Fachrichtung ist von Montag bis Freitag zumindest eine Ordination eines Vertragsarztes oder einer Vertragsgruppenpraxis geöffnet zu halten. Sofern die Lage eines ordinationsfreien Tages geändert werden sollte, darf sich dieser nicht mit dem / den ordinationsfreien Tag(en) bereits niedergelassener Vertragsärzte oder Vertragsgruppenpraxen überschneiden.

§ 8

Leistungspflichten und Vertretung

- (1) § 10 Abs. 1 des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen gilt mit der Maßgabe, dass sich die Pflichten auf die jeweiligen Gesellschafter der Gruppenpraxis beziehen. Die Heranziehung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ist nur insoweit zulässig, als deren Leistungen im Rahmen der jeweiligen Honorarordnung mit dem Versicherungsträger verrechenbar sind. Die Patienten haben unter den Gesellschaftern freie Arztwahl.
- (2) § 10 Abs. 6 des kurativen Gesamtvertrages bezieht sich auf die Behandlung der genannten Angehörigen aller Gesellschafter sowie auf alle Gesellschafter selbst.
- (3) Die in § 12 des kurativen Gesamtvertrages vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Krankenbesuchen gilt für die Gruppenpraxis nach Maßgabe der Fachzugehörigkeit der einzelnen Gesellschafter.

- (4) Die Gruppenpraxis (ausgenommen Teilgruppenpraxis) hat im Falle der persönlichen Verhinderung eines Gesellschafters für eine Vertretung desselben unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen in den Räumlichkeiten der Gruppenpraxis Sorge zu tragen. Verfügt der Vertreter nicht über die in der Honorarordnung definierten Voraussetzungen zur Verrechnung einer bestimmten Leistung, darf diese nicht abgerechnet werden. Die Rechtsfolgen längerer Abwesenheiten gem. § 9 Abs. 2 des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen treten für die Gruppenpraxis ein, wenn auch nur ein Gesellschafter betroffen ist, wobei die Vertragsgruppenpraxis einer Vertragsbeendigung durch den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters innerhalb von vier Wochen ab Eintritt des Beendigungstatbestandes verhindern kann.
- (5) Die Bestimmungen des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen über die Möglichkeit einer Übergabepaxis finden auf Gruppenpraxen keine Anwendung.
- (6) Die gesamtvertragliche Vereinbarung Anhang A zu § 9 des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen über die befristete Teilung einer Vertragsstelle findet auf Teilgruppenpraxen keine Anwendung und auf andere Gruppenpraxen nur mit folgenden Besonderheiten Anwendung:
 - a) Es darf nur maximal die Hälfte der Gesellschafter zum selben Zeitpunkt davon Gebrauch machen.
 - b) Wo von Eigenschaften des Inhabers des Einzelvertrages die Rede ist, ist jener Gesellschafter gemeint, der seine Mitarbeit befristet vermindern will; Rechte und Pflichten beziehen sich sonst auf die Gruppenpraxis.

§ 9

Honorierung und Abrechnung

- (1) Die Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis wird – bis auf die Besonderheiten in den folgenden Absätzen – durch Anwendung der Honorarordnung der Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte geregelt.
- (2) Für Fusionierungs-, Erweiterungs- und originäre Gruppenpraxen sind folgende in der jeweils gültigen Honorarordnung der Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte angeführten Staffeln für Vergütungen und Zuschläge, Degressionen,

Limitierungsbestimmungen und sonstige Werte mit der Anzahl der Gesellschafter zu vervielfachen. Für die Bruchstellenpraxis erfolgt eine entsprechend aliquote Anpassung.

- die im Abschnitt B I Z 6 angeführte Staffel
- die im Abschnitt B I Z 8 angeführte Staffel
- die im Abschnitt C I IX „Erläuterungen zum Tarif für psychotherapeutische Behandlungen“ angeführten Stunden
- die im Abschnitt C VI Z 4 angeführten Beträge

(3) Bei Fusionierungs-, Erweiterungs-, originären und Bruchstellengruppenpraxen erfolgt ein prozentueller Honorarabschlag vom (limitierten) Quartalsumsatz:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| a) Ärzte für Allgemeinmedizin: | 5 % |
| b) Allgemeine Fachärzte | 7 % |

(4) Der Abschlag entfällt nur in folgenden Fällen:

Auf Antrag, wenn für die Patienten (durch Anrufbeantworter und Ordinationsbeschilderung, etc. transparent gemacht) erweiterte Öffnungszeiten angeboten werden.

Für Fusionierungs-, Erweiterungs- und originäre Gruppenpraxen bei zwei Gesellschaftern mindestens 36 Wochenstunden. Je weiterem Gesellschafter erhöht sich die Stundenanzahl entsprechend aliquot (z.B. 3 Gesellschafter 54 Stunden...).

Bruchstellengruppenpraxis: im Ausmaß von 1,5 Kassenstellen mindestens 27 Wochenstunden; pro zusätzlichem Anteil erfolgt eine entsprechend aliquote Anpassung.

(5) Wird ein Patient innerhalb der Vertragsgruppenpraxis im Quartal von mehreren Gesellschaftern behandelt, ist die Abrechnung von Vertreterscheinen innerhalb der Vertragsgruppenpraxis unzulässig. Vertreterscheine dürfen von der Vertragsgruppenpraxis nur für Vertretungen anderer Vertragsärzte oder anderer Vertragsgruppenpraxen abgerechnet werden.

(6) Sofern der bisherige Vertragsarzt über spezielle Abrechnungsberechtigungen verfügte, gehen diese automatisch auf die Vertragsgruppenpraxis über. Beantragt die Vertragsgruppenpraxis eine Abrechnungsberechtigung, so ist diese zu erteilen, wenn zumindest einer ihrer Gesellschafter die erforderlichen

Voraussetzungen erfüllt. Die entsprechenden Leistungen dürfen nur von jenem Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis erbracht werden, der über die Abrechnungsberechtigungen verfügt bzw. der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (7) Bei Teilgruppenpraxen gelten hinsichtlich der Honorarabrechnung alle Honorierungsbestimmungen, wie sie für einen Einzelvertrag zur Anwendung kommen (Staffelung der Ordinationspunkte, fallzahlabhängige Limits, etc.), jedoch mit folgenden Besonderheiten.

Für die laufende Leistungsverrechnung (§ 2-Kassen-Honorar – ohne SVB und ohne Vorsorgeuntersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen) zwischen der Kasse und dem Vertragsarzt wird folgende Einschränkung vereinbart:

a)	Steigt das Honorar bis 10 % zum Vergleichsquartal	Kein Honorarabzug
b)	Steigt das Honorar mehr als 10 % bis 20 % zum Vergleichsquartal	Abzug von 50 % des 10% überschreitenden Honorars
c)	Steigt das Honorar mehr als 20 % bis 30 % zum Vergleichsquartal	Abzug von 75 % des 20% überschreitenden Honorars
d)	Steigt das Honorar mehr als 30 % zum Vergleichsquartal	Abzug von 90 % des 30 % überschreitenden Honorars

Als Vergleichsquartal wird jeweils dasselbe Quartal des Vorjahres herangezogen.

Wenn Umstände vorliegen, die eine vermehrte Inanspruchnahme von Leistungen rechtfertigen, wird im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse die Honorarsummenbegrenzung im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Fachgruppendurchschnitt gesondert vereinbart.

§ 10

Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters

Bei Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters endet der Gruppenpraxen-Einzelvertrag, doch kann (können) der (die) verbleibende(n) Gesellschafter mit einer Antragsstellung auf Ausschreibung der Nachbesetzung des ausgeschiedenen Gesellschafters den Einzelvertrag unter der Bedingung des Eintrittes eines gemäß § 4 Abs 9 ausgewählten Gesellschafters fortsetzen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, endet der Einzelvertrag, sofern nicht mit Zustimmung von Kammer und Kasse ein anderer Termin festgelegt wird, spätestens zum Ende des auf das Ausscheiden bzw. den Tod des bisherigen Gesellschafters folgenden Quartals. Offene Honorarzahlungen erfolgen an den verbleibenden Gesellschafter, der den auf den verstorbenen Gesellschafter entfallenden Anteil dessen Erben auszuzahlen hat. Hat der verbliebene Gesellschafter die Fortsetzung des Einzelvertrages beantragt, kann bis zum Eintritt des gemäß § 4 Abs 9 auszuwählenden neuen Gesellschafters ein Vertreter bestellt werden. Für Teilgruppenpraxen gilt ausschließlich § 3 Abs 4.

§ 11

Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis

Im Falle der Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis innerhalb von 5 Jahren ab Invertragnahme leben die gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschenen Einzelverträge auf Antrag wieder auf. Nach Ablauf von 5 Jahren nur mit der Maßgabe, dass die vorherige Zustimmung von Kammer und Kasse erforderlich ist. Die durch das Nicht-Wiederaufleben von gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschenen Einzelverträgen frei werdenden Stellen können bei aufrechem Bedarf als Einzelverträge oder Gruppenpraxis-Einzelvertrag neu ausgeschrieben werden. Eine Ausschreibung als Einzelpraxen bedarf der Anpassung des Stellenplanes.

§ 12

Kündigung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages

Bei Kündigung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages durch die Vertragsgruppenpraxis kann dieser bei aufrechem Bedarf neu ausgeschrieben werden.

§ 13

Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien nur gemeinsam mit dem kurativen Gesamtvertrag Einzelpraxen gekündigt werden.

§ 14

Verlautbarung

Dieser Gesamtvertrag samt Anlagen sowie allfällige Nachträge zu diesem Gesamtvertrag werden auf der Homepage der Ärztekammer für Kärnten und auf der Homepage der Kasse veröffentlicht, wobei für die Wirksamkeit die Veröffentlichung auf einer der beiden Homepages ausreichend ist.

§ 15

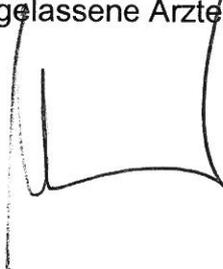
Wirksamkeitsbeginn

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Wien, Klagenfurt am 19. JAN. 2018

Für die Ärztekammer für Kärnten

Der Obmann der Kammer
niedergelassene Ärzte:



Dr. Wilhelm Kerber

Die Präsidentin:



Dr. Petra Preiss

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Alexander Biach
Verbandsvorsitzender




Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse

Der Direktor:


Dr. Johann Linthner

Der Obmann:


Georg Steiner, MBA

Anlagen

Anlage 1 ÖNORM betreffend Barrierefreiheit

Anlage 2 Mustereinzervertrag

Anlage 1

Grundsätzlich ist nur die ÖNORM B 1600 (in Teilbereichen) umzusetzen. Die ÖNORM B 1601 nur in einzelnen Punkten.

Die kursiven Anmerkungen dienen dem besseren Verständnis bzw. der Erläuterung der Umsetzungsnotwendigkeiten.

Gliederung (gemäß ÖNORM B 1600)

Text	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar im Einzelfall	Einhaltung ÖNORM B 1600 nicht relevant
2. Außenanlagen <i>Anmerkung: Notwendigkeit ist ein stufenloser Zugang zur Praxis vom Parkplatz (Behinderten-, „Rettungsparkplatz“) bzw. vom Gehsteig.</i>			
2.1 Gehsteige, Gehwege und Radwege		Bestimmungen für Gehsteige und Gehwege sind relevant, sofern von dort Zugang zum Objekt, in dem die Praxis untergebracht ist, erfolgt.	Radwege
2.2 Fußgängerübergänge			x
2.3 Rampen	x		
2.4 Stellplätze für PKW von behinderten Personen <i>Anmerkung: Anzahl je nach Bedarf in unmittelbarer Nähe</i>	x		

zum behindertengerechten Zugang – möglichst dem Haupteingang			
2.5 Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen			x wenn notwendige Telefonate durch das Sekretariat der Praxis erledigt werden
3 Gebäude			
3.1 Eingänge, Türen	x		
3.2 Horizontale Verbindungswege	x		
3.3 Vertikale Verbindungswege	x		
3.4 Sanitärräume <i>Anmerkung: Gemeint sind WC-Räume</i>	x gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.4		
3.5 Spezielle bauliche Ausführungen			
3.5.1 Anordnung von Rollstuhlplätzen <i>Anmerkung: Rollstuhlstellplätze im Warteraum</i>	Mindestens zwei Plätze		
3.5.2 Anordnung von behindertengerechten Unterkunftseinheiten in Beherbergungsbetrieben und Heimen			x
3.5.3 Schalter, Durchgänge <i>Anmerkung: Rezeption</i>	x Induktionsschleife zusätzlich		
3.5.4 Anordnung von behindertengerechten Umkleidekabinen		x wenn die Praxis über Umkleidekabinen verfügt mindestens eine	

		behindertengerecht	
-,- von Duschen und Bädern		nach Bedarf gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.4	
3.5.5 Einstieg bei Schwimmbädern <i>Anmerkung: Therapiebecken, Therapiebadewannen o.ä.</i>		nach Bedarf	
3.5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume <i>Anmerkung: z.B. Abstellplatz für Kinderwagen, insbeson- dere beim Kinderarzt</i>		nach Bedarf	
3.5.7 Freibereich			x
3.5.8 Technische Ausstattung, Materialien <i>Anmerkung: z.B. Gegen- sprechanlage, Bodenbelag, Lichtschalter</i>	x		
3.5.9 Orientierung	x		
4 Kennzeichnung	x		

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

GRUPPENPRAXEN-EINZELVERTRAG

gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen der

(im folgenden Vertrags-Gruppenpraxis genannt) in _____

und der Kärntner Gebietskrankenkasse auf Grund der Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom _____ abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird von der Vertrags-Gruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die fachliche Tätigkeit der Gesellschafter der Vertrags-Gruppenpraxis wird in der Eigenschaft als Arzt / Ärztin für Allgemeinmedizin, Facharzt / Fachärztin für _____ ausgeübt.

Berufssitz: _____

Ordinationsstätte: _____

Ordinationszeit:

Wochentag	Vormittag von/bis	Nachmittag von/bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

und nach Vereinbarung.

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der ärztlichen Tätigkeit der Vertrags-Gruppenpraxis wird im Einvernehmen mit der Kammer besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

(1) Die Vertrags-Gruppenpraxis gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und dem Versicherungsträger bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Vertrags-Gruppenpraxis erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs. 3 des kurativen Gesamtvertrages vom 01.08.1972 für Einzelpraxen in Verbindung mit § 1 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.

Klagenfurt, am _____

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse

Unterschrift der Gesellschafter und
Stempel der Vertrags-Gruppenpraxis

Der Direktor:

Der Obmann:

Dr. Johann Lintner

Georg Steiner, MBA
